

4. Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Tiefenbach folgende 4. Änderungssatzung zur Satzung für die Erhebung der Hundesteuer vom 09.12.1980

§ 1

§ 5 (Steuermaßstab und Steuersatz) erhält folgende Neufassung:

Die Steuer beträgt

für den ersten Hund jährlich	Euro 26,00
für den zweiten Hund jährlich	Euro 51,00
für jeden weiteren Hund jährlich	Euro 102,00.

Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.

Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Tiefenbach, den 18.12.2001

Gemeinde Tiefenbach

Schwarzmaier
1. Bürgermeister